



GZ: ABT13-221452/2020-3

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Deponie Voestalpine, voestalpine Stahl  
Donawitz GmbH, Gst. Nr. 304, 316, 674, je KG 60315 Judendorf  
und Gst. Nr. 333, 399, 420/4, je KG 60365 Waasen, Erhöhung  
Gesamtkubatur um 180.000 m<sup>3</sup>, Anberaumung einer mündlichen  
Verhandlung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die voestalpine Stahl Donawitz AG hat die Erweiterung einer bestehenden Reststoffdeponie mit einer Kubatur von 1,5 Mio. m<sup>3</sup> um weitere 180.000 m<sup>3</sup> beantragt. Diese Erweiterung soll durch Veränderung der Geometrie des Deponiekörpers erreicht werden. Zusätzliche Grundstücke werden nicht in Anspruch genommen. Die Aktivitäten (jährlich abgelagerte bzw. zwischengelagerte Mengen, Fahrbewegungen) werden im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht verändert und rücken nicht näher an bewohnte Gebiete heran.

Bei der Deponie handelt es sich um eine IPPC-Behandlungsanlage. Das Verfahren unterliegt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG 2002.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Kerpelystraße 199, Standort Donawitz, Panoramasaal in der Radmeisterstrasse 11, 8700 Leoben (neben dem Hauptgebäude CCD)		
<b>Datum</b> 03.04.2024	<b>Zeit</b> 09:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE/>

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Ort:** Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle

<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
<b>Datum</b> von bis	<b>Zeit</b> Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer

*(elektronisch gefertigt)*